

**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift  
**Band:** 6 (1839)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Der Landrath von Basellandschaft und der eidgenössische Herr Oberst Zimmerli  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-91584>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die erhaltenen Wunden nöthig gewordener Rückzug ihm die Leitung des Angriffs auf die Kaserne überließ, entwickelte er vielen Mut und Kaltblütigkeit und verdiente die Lobsprüche, welche der Hr. Admiral ihm ertheilte. Ich wiederhole, Hr. Minister, inständig die Bitte, diesem Offizier den Grad eines Bataillonschefs zu ertheilen; es ist mehr Gerechtigkeit als Gunst, was ich für ihn begehre.

Der Hr. Lieutenant Tholer hat ebenfalls selbst geholfen, die Petarde an dem Hafenthor anzubringen, und das Thor von Mexiko mit Barrikaden und Schießscharten versehen lassen. Endlich hat er, unter der Leitung des Hrn. Hauptmanns Chauchard, durch seine Minirer die Barrikade ausführen lassen, die bestimmt wurde, eine Batterie zu bilden, um das Kasernenthor zu sprengen. Ueberall mußte man seinem Eifer nur Lobsprüche ertheilen. Hr. Tholer hat schon mehrere Feldzüge, sowohl in Spanien als in Afrika mitgemacht. Ich glaube sehr bescheiden zu sein, wenn ich für ihn das Ehrenlegionskreuz begehre. (Folgen noch Empfehlungen von Unteroffizieren und Soldaten.)

Der Bataillonschef des Genie's:  
G. Mengin.

**A**نmerkungen. Wenn man diesen Bericht mit einiger Aufmerksamkeit liest, so wird man finden, daß er mit wenigen Worten sagen könnte: „Wir sind in Vera-Cruz eingedrungen, wurden aber mit ziemlichem Verluste wieder hinausgesagt, und das ganze Ergebniß ist: daß wir einige Kanonen vernagelt haben.“ Daß er auf diese Art der Wahrheit gemäßer gewesen, beweist der bald darauf erfolgte Friedenschluß. Wären die Franzosen Sieger gewesen, so hätten die Merikaner ohne Zweifel wenigstens einen Theil der Kriegskosten zahlen müssen, so aber wurden ihnen nur 600,000 schwere Piaster für Verluste französischer Bürger auferlegt und eine dritte Macht soll erst noch entscheiden: ob Mexiko das Recht habe, von Frankreich die Rückgabe der weggenommenen Kriegsfahrzeuge oder einen Geldersatz dafür zu verlangen? und ob die gekaperten merikanischen Kauffahrteischiffe und ihre Ladung den Franzosen verbleiben sollen? Dieß sind in der That keine Bedingungen eines erfolgreichen Tages.

Allein die getroffenen Anstalten waren auch nicht von der Art, daß sie je einen Erfolg versprechen könnten. Wenn man eine vom Feinde besetzte und mit Schanzen und Bastionen versehene Stadt angreift, und die

Absicht hat, in dieselbe einzudringen, so ist es nicht genug, daß die Landungsschaluppen mit einigen Karabaden versehen seien, man muß auch Landgeschütz bei sich führen, denn es bedarf wahrlich keiner großen Feldherrtalente, um voraus schließen zu können, daß sich in einem solchen Orte Punkte befinden können, gegen welche das Musketenfeuer von keiner Wirksamkeit ist. Und hiefür ist eine kleine Gebirgshaubize nicht hinreichend, überhaupt ganz unzweckmäßig. Gesetzt aber auch, es hätte kein Landungsgeschütz mitgenommen werden können, so hätte bei dem schnellen Rückzug der Merikaner aus den festigten Punkten ein kluger und denkender Feind einen Hinterhalt oder eine Kriegslist vermutet, und, um sich auf alle Fälle zu decken, wenigstens nicht alles vorgefundene Geschütz unbrauchbar gemacht, wie es die Franzosen in ihrem Strohfeuereifer thaten. Hätten sie die gehörigen Vorsichtsmahregeln angewendet, so wäre die Kaserne in kurzer Zeit und mit ihr die Stadt in ihren Händen gewesen, und sie hätten für sie günstigere Friedensbedingungen vorschreiben können.

Gar lächerlich erscheint aber der Inhalt des Berichtes über den Verlust der Franzosen. Am 5. Dez. Vormittags war das Treffen beendigt, an welchem etwa 1000 Mann Theil genommen hatten, und bis zum 8. konnte man den Verlust noch nicht genau constatiren? Dieß war die Arbeit von höchstens einer Stunde. Hierdurch will der Berichterstatter Sand in die Augen streuen, weil er, wenn er den wahren Sachverhalt hätte melden wollen, zu schreiben gehabt hätte: „Wir haben so viele Leute verloren, daß ich es nicht zu sagen wage.“ Mit einem Worte: diese Expedition gehört in keiner Beziehung unter die „hauts-lais“, wohl aber in die Klasse der „étourderies“ der Franzosen.

. u .

Der Landrat von Basellandschaft und der eidgenössische Herr Oberst Zimmerli.

In unserer letzten Nummer gaben wir das uns von dem Militärdepartement der Republik Bern mitgetheilte Schreiben des hohen Vororts an den Herrn Obersten Zimmerli in Betreff seiner Dienstverrichtungen im Oktober v. J. und der von ihm und der Regierung von Basellandschaft gegenseitig erhobenen Klägen, worin einerseits Hrn. Obersten Zimmerli die volle und wohlverdiente Zufriedenheit mit seinem Benehmen und andererseits die traurige Wahrnehmung ausgesprochen

wird: „daß man demselben keinen Weg zu bezeichnen wisse, auf welchem er eine direkte, der erlittenen tiefen Kränkung angemessene Genugthuung finden könnte, zumal bei dem Abgang oder der Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetze über Presßvergehen im Canton Basellandschaft nicht abzusehn wäre, daß beim Civilrichter daselbst Recht gefunden würde.“

Wenn in unsren Augen, und wir haben die innigste Ueberzeugung, daß alle rechtlichen und wohlgesinnten Schweizer unsre Ansicht theilen, hierin Hr. Oberst Zimmerli die vollständigste Genugthuung erhalten hat, eine Genugthuung, welche dadurch um so mehr verschärft wird, daß die oberste Bundesbehörde erklärt, man könne in diesem Cantonstheil kein Recht finden: so hätte diese Sache auf sich beruhen können, und wir würden, außer der Rechtfertigungsschrift des Hrn. Obersten Zimmerli, welche wir in kurzem zu liefern gedenken, dieser Sache nicht weiter erwähnt haben, wenn wir nicht von einem Beschlusse des Landrathes von Basellandschaft (in Folge des vorortlichen Erlasses) Kunde erhalten hätten, der dahin geht:

„es wolle der Landrat von seiner Klage gegen Hrn. Obersten Zimmerli abstehen, wenn er schon die Ueberzeugung habe, daß dieser durch Nichtbesetzung einer Hauptfestung seine Pflichten nicht erfüllte ic.“

Wir würden von diesem ebenso aumassenden als lächerlichen Beschlusse in unserer Zeitschrift keine Notiz nehmen, wenn nicht demselben ein Uebestand in militärischer Hinsicht, eine Mißkenntnung der Stellung der Cantonalverhältnisse zu militärischen Oberbeamten im Falle eines Truppenaufgebots, zum Grunde läge, ein Fehler, den auch andere Cantone sich schon haben zu Schulden kommen lassen, und wir halten es nicht für unzweckmäßig, hierüber ein Wort zu sagen.

Sobald von Seiten der Eidgenossenschaft Truppen aufgeboten werden, sobald die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde sich in einen Kriegsrath verwandelt und einer oder mehrere Oberbefehlshaber ernannt sind, so stehen die Truppen unter eidgenössischer Leitung, alle Anordnungen, Verfügungen u. s. w. gehen von dem eidgenössischen Kriegsrath aus; der oder die Oberbefehlshaber können von Niemanden als diesem letztern Weisungen erhalten; der Kriegsrath verfügt, welche Hauptpunkte vorläufig zu besetzen, und welche Truppen zunächst dazu zu verwenden sind, spätere Ab-

änderungen indessen dem betreffenden Oberbefehlshaber überlassend; der Kriegsrath bezeichnet diejenigen Cantone, welche Truppen in effektiven Dienst stellen, und diejenigen, welche solche bloß auf Picket halten; nie aber steht es in einem solchen Falle den Cantonsregierungen zu, eigenmächtig Änderungen in den erhaltenen Weisungen zu machen oder gar dem Oberbefehlshaber Vorschriften und Befehle ertheilen zu wollen; wohl aber kann sich der Fall ereignen, daß dieser an die Cantonsregierungen Aufforderungen erläßt, denen unwidersprechlich Folge gegeben werden muß. Mit einem Worte: im Falle eines eidgenössischen Militäraufgebots, sei es zu welchem Zweck es nur immer wolle, hört alles Verfügungsrecht der betreffenden Cantone über ihre Truppen auf, und nur die militärische Bundesbehörde ist es, der dasselbe zusteht.

Betrachten wir nun nach dem bisher Gesagten das Benehmen von Basellandschaft, und es wird deutlich in die Augen springen, auf welcher Seite sich das Unrecht befindet.

Durch Beschuß der Tagsatzung auf den Antrag der Militäraufsichtsbehörde vom 8. Okt. 1838 wurde Basellandschaft angewiesen, 2 Bataillone Infanterie auf Picket zu stellen; eigenmächtig machte sie dieselben mobil. Die auf Picket gestellten Truppen müssen natürlich und wie es schon der Ausdruck mit sich bringt, erst weitere Befehle für ihre Versammlung und dann ihre weitere Bestimmung abwarten, die einzige von dem Oberbefehlshaber ausgeht; der basellandschaftliche Landrat aber bestimmte sie für die Besetzung der Festung Basel. Basellandschaft trat also ganz aus ihrer Stellung zum Bunde und aus ihren Verhältnissen zu dem eidgenössischen Oberbefehlshaber heraus, und maßte sich Anordnungen und Verfügungen an, die ihr unter keinerlei Verhältnissen zustanden.

Herr Oberst Zimmerli, und wir folgen hier unsern eigenen Ansichten, da wir die Rechtfertigungsschrift desselben noch nicht gesehen haben, hat nun die Besetzung Basels, für den Augenblick wenigstens, für überflüssig erachtet, weil, wie wir vermuthen, vor der Hand von jener Seite kein Angriff zu besorgen war, da Frankreich dort keine Truppen zusammenzog; weil für den gewöhnlichen innern Dienst die Standes-Compagnien und das Stadtbasler Contingent hinreichend waren; weil er wahrscheinlich auch keinen Befehl hiezu von dem eidgenössischen Kriegsrath erhalten und von der basellandschaftlichen Regierung keinen anzunehmen hatte, und weil ihm nicht genug

Truppen zur Verfügung standen, um auch noch durch Garnisonsabtheilungen solche zersplittern zu können.

Gesetzt aber auch, die Besetzung Basels wäre nöthig und angeordnet gewesen, so würde gewiß wohl jeder kluge Befehlshaber Bedenken getragen haben, bei den wohlbekannten politischen und moralischen Verhältnissen dieser beiden Cantonstheile zu einander die Truppen der Landschaft Basel zu Besetzung der Stadt Basel zu verwenden; Gutes wäre gewiß daraus nicht erwachsen.

Wir resumiren uns: Kein Canton hat das Recht, bei eidgenössischen Militäraufgeboten von sich aus Verbündungen oder Anordnungen zu treffen, oder dem Oberbefehlshaber oder einem andern militärischen Beamten Weisungen zu geben, oder auf ihre Thätigkeit durch Autorität zu influenziren, denn diese Beamten kennen und dürfen keine andern Obern kennen, als die eidgenössische Bundesbehörde. Hierin hat also die basellandschaftliche Regierung sehr gefehlt; dieser Fehler wurde durch die groben Schmähungen und Verleumdungen der dortigen Blätter noch mehr vergrößert; in seiner traurigsten Gestalt aber zeigt er sich in dem angegebenen Grunde, aus welchem von einer Klage gegen diese Beleidigungen abstrahirt werden muß.

### M i s z e l l e n.

Die neuen Berner Vier-Pfünder-Kanonen. — Zum Gebrauch der Instruktion der Berner Artillerie wurden im Sommer 1838 acht Vierpfunder-Kanonen nach französischem System in Aarau gegossen. An demselben ist folgende Verbesserung angebracht worden:

Die Durchmesser der Bodenplatte und des Kopfwulstes wurden um  $3\frac{1}{2}$  Linnen neu Schweizermaß vergrößert; dadurch wird bewirkt, daß man das Geschütz richten kann während man beim Laden das Bündloch verhält, da die Visirlinie nun um eine starke Fingersdicke über dem Bündloch weggeht. Man gewinnt also an Zeit beim Richten, und da der Visirwinkel und die übrigen Maße die gleichen sind wie bei den französischen Vierpfunder-Kanonen, so kann man die gleichen Schußtabellen gebrauchen. Hier hat man also eine Verbesserung ohne daß eine Veränderung in der Richtungsart nothwendig wird.

Paixhans'sche Kanonen. Die Achtzigpfunder mit Hohlkugeln, welche Paixhans erfand, und die

jetzt in ganz Europa seinen Namen tragen, haben vor San Juan d'Ulloa ihre erste Probe abgelegt. Alle Schiffskapitäne erkennen einstimmig an, daß diese furchtbaren Zerstörungswerze zum schnellen und vollständigen Erfolg des Angriffs ungemein viel beitrugen.

Das Aufschießen der Pulvermagazine und furchtbare Verheerungen in den Vertheidigungswerken folgten sich mit Schnelligkeit und hätten in kurzem das Fort San Juan d'Ulloa, das Gibraltar Amerika's, zu einem bloßen Trümmerhaufen umgewandelt.

(Ausland.)

Es haben sich in Frankreich mehrere Unglücksfälle dadurch ereignet, daß beim Abfeuern von Schießgewehren die brennenden Vorladungen oder Pfröpfe auf brennbare Körper fielen, welche dann hiedurch in Brand gerieten. Herr Lassaigne rath nun, um für die Zukunft dergleichen Unfällen vorzubeugen, daß zu den Vorladungen bestimmte Papier 3—4 Minuten lang in eine Auflösung von einem Theile krystallirten phosphorsauren Ammoniak in 10 Theilen Wasser einzeweichen, und dann, nachdem man es zwischen den Händen ausgedrückt, an der Sonne oder mittelst Anwendung von Wärme zu trocknen. Das Papier gewinnt hiebei beinahe den 20. Theil an Gewicht, und wird so unverbrennlich, daß die abgeschossene Vorladung ohne allen Nachtheil auf jeden brennbaren Körper fallen kann.

### L i t e r a t u r.

Im Verlage der L. N. Walthard'schen Buchhandlung in Bern ist erschienen:

„Abriss der Militärstatistik der Schweiz. Mit geschichtlichen Nachweisungen über die Entwicklung des eidgenössischen Kriegswesens und vergleichenden militär-statistischen Uebersichten einiger benachbarten Staaten. Von Heinrich Leemann. Zweite und dritte Abtheilung. Preis des vollständigen Werkes in 3 Abtheilungen Fr. 4, seine Ausgabe Fr. 5.“

Wir dürfen dieses Werk, welches bereits in mehreren öffentlichen Blättern auf das Günstigste beurtheilt worden ist und bei allen Sachverständigen volle Anerkennung gefunden hat, jedem schweizerischen Wehrmann und jedem Vaterlandsfreunde mit allem Rechte empfehlen.